

**Zeitschrift:** Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus  
**Herausgeber:** Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege  
**Band:** 9 (1915)  
**Heft:** 10

**Vereinsnachrichten:** Verdankung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

licher Beziehung ein Wüstling; denn die weiblichen Diensteten waren vor seinen Nachstellungen nicht sicher. So verkehrte er mit einer Kellnerin und vergewaltigte auch das Küchenmädchen. Das letztere wurde flagbar und die Staatsanwaltschaft klage gegen den Wirt gestützt auf Artikel 116 des Strafgesetzes, der da sagt, wer die Not oder die Abhängigkeit einer Person missbraucht, um sie zur Unzucht zu versöhren, wird bestraft. Das Bezirksgericht fand nun nach längerer Beratung, daß hier ein genügender Beweis dafür, daß der Wirt dem Mädchen etwa mit der Entlassung aus dem Dienste gedroht habe, nicht vorhanden sei und sprach den Angeklagten frei. Für seine unmoralische Handlung wurden dem Manne aber sämtliche Gerichtskosten auferlegt. Es ist wohl möglich, daß die Staatsanwaltschaft gegen diesen Entscheid appelliert, um einmal die Frage prinzipiell entscheiden zu lassen, ob ein Arbeitgeber, der mit seinen weiblichen Angestellten gegen ihren Willen in dieser Weise verkehrt, nicht doch strafbar sei, auch wenn er nicht gerade mit dem Abhängigkeitsverhältnis droht.

Man vergleiche die beiden Urteile: auf der einen Seite handelt es sich um Geld (neben dem „Ausreissen“, das offenbar eine untergeordnete Rolle spielt!), auf der andern um ein Menschenleben. Im ersten Fall 18 Monate Zuchthaus, Kassation, 10 Jahre Einstellung im Aktivbürgerrecht; im zweiten Freisprechung. Ein Kommentar ist hoffentlich überflüssig. Wir bemerken bloß noch, daß nach dem zweiten Urteil, das nicht vereinzelt dasteht, ein weibliches Wesen bei uns vogelfrei ist.

L. R.

## Büchertisch.

**Religion und Krieg.** Von D. Alfred Bertholet, Prof. in Göttingen. Rel.-gesch. Volksbücher, V. 20. Tübingen, Mohr. 75 Cts.

Der Verfasser bringt allerlei interessantes Material bei, welches das Verhältnis von Krieg und Religion beleuchtet. Freilich, was er über das Verhältnis von Christentum und Krieg sagt, könnten wir nicht unterschreiben. Aber das Heft enthält mancherlei lehrreiche Beobachtungen.

L.

## Redaktionelle Bemerkungen.

Dieses Heft könnten wir in gewissem Sinne ein „deutsches“ nennen; denn der größte Teil der Beiträge stammt aus deutscher Feder oder beschäftigt sich mit Deutschland. Wir freuen uns insbesondere, den tiefgründigen Aufsatz von Planck, dem Sohne des bekannten (leider nicht genug bekannten) württembergischen Philosophen Karl Christian Planck, bringen zu dürfen. Daß wir seine Urteile über England und Frankreich und die ganze Geschichtsauffassung, der sie eingefügt sind, nicht teilen, brauchen wir wohl kaum zu sagen; dieser Umstand hindert uns aber nicht, uns mit dem sittlichen und religiösen Geist des Ganzen herzlich einverstanden zu wissen. Wir freuen uns dieses Aufsatzes umso mehr, als wir uns längst gern im Zusammenhang über unsere Stellung zu Deutschland geäußert hätten, während wir doch einsehen mußten, daß in dieser Zeit der Fieberleidenschaft keine ruhige Aussprache möglich sei. So sollen denn Deutsche zuerst das Wort führen.

## Verdankung.

**Für die Armenier.** Von H. Sch. in R. 10 Fr. Von Familie R. in Z. 55 Fr.

Redaktion: Liz. J. Matthieu, Gymnasiallehrer in Zürich; L. Ragaz, Professor in Zürich; L. Stückelberger, Pfarrer in Winterthur. — Manuskripte und auf die Redaktion bezügliche Korrespondenzen sind an Herrn Ragaz zu senden. — Druck und Expedition von R. G. Zbinden in Basel.